

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM



**Bekanntmachung
nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
an Parteien und Wählergruppen**

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser **Widerspruch** kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Feldkirchen-Westerham, 05.06.2023

Karoline Peidli

Wahlleitung

Angeschlagen am: 07.06.2023

Abgenommen am: 31.12.2023

Veröffentlicht am: 06.06.2023 auf der Homepage www.feldkirchen-westerham.de